

Zweite Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach  
vom 19.07.2019

Der Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach hat in der Verbandsversammlung vom 19.07.2019 die zweite Änderung der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 2 GKZ beschlossen. Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Landkreis Lörrach wird daher wie folgt geändert, wobei Änderungen zur bisherigen Fassung unterstrichen dargestellt sind:

**§ 1**

§ 5 Abs. 5 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Jedem Mitglied, mit Ausnahme des Landkreises Lörrach, steht eine Stimme zu („**1 Stimme kraft Mitgliedschaft**“).

Darüber hinaus werden ab dem 01.09.2019 100 weitere Stimmen („**Verhältnisstimmen**“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Landkreises Lörrach, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander in sogenannten FTTB-Gebieten anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet über die passive Breitbandinfrastruktur angeschlossenen Wohn-/Nutzungseinheiten mit eingezogener Glasfaser sowie betriebsfertigem (passivem) Übergabepunkt. Die Ermittlung der Wohn-/Nutzungseinheiten erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

In sogenannten FTTC-Gebieten, in denen der Anschluss der Wohn-/Nutzungseinheit eines vom jeweiligen Verbandsmitglied erschlossenen Kabelverzweigers erfolgt, steht die Erschließung eines Kabelverzweigers durch das Verbandsmitglied 40 angeschlossenen Wohn-/Nutzungseinheiten gleich und wird bei der Stimmenverteilung entsprechend berücksichtigt. Erfolgt in diesen Gebieten sukzessive ein FTTB-Überbau, erfolgt die Berechnung des Anteils des Verbandsmitgliedes an den weiteren Stimmen ab Erschließung von mehr als 40 Wohn- /Nutzungseinheiten mit eingezogener Glasfaser sowie betriebsfertigem (passivem) Übergabepunkt allein nach der Berechnung des Stimmenanteils in sogenannten FTTB-Gebieten.

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmenanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Sobald alle Verbandsmitglieder nach dieser Berechnungsmethode eine Stimmanteilsquote an den Verhältnisstimmen von mindestens 0,5 erhalten, reduziert sich die zu vergebende Gesamtanzahl der Verhältnisstimmen soweit, bis mindestens ein Verbandsmitglied einen Bruchwert von unter 0,5 erreicht. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“. [*Redaktionelle Anmerkung: Abschnitt vorgezogen.*]

Hinzu kommen 15 weitere Stimmen für den Landkreis Lörrach („Stimmen kraft Mitgliedschaft“). Der Landkreis erhält darüber hinaus keine „Verhältnisstimmen“.

Die so ermittelte Gesamtstimmensanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

## § 2

§ 14 Abs. 7 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die betrieblichen **Erträge** umfassen sämtliche Erträge, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Backbone und Ortsnetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuschüssen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge **sämtliche** Aufwendungen für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird dieser Überschuss entsprechend dem Verhältnis der den Verbandsmitgliedern, mit Ausnahme des Landkreises, jeweils zurechenbaren Pachteinnahmen zueinander, die aus der Verpachtung der passiven Infrastrukturen zur Breitbandversorgung (insbesondere des Backbones und der Ortsnetze) erwirtschaftet werden, auf die Kostenstellen diese Verbandsmitglieder gebucht. Zuvor werden 10% dieses Überschusses auf die Kostenstelle des Landkreises gebucht. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Kalenderjahr.

## § 3

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach  
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Marion Dammann

Lörrach, den 23.07.2019

gez. Marion Dammann  
Verbandsvorsitzende